Wien, Donnerstag, den 26. Jänner 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 4.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

**☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

## Inhalt:



## Zur Frage von der Natur der Schriftsteuer.

Von Dr. Stefan Koczyński, k. k. Finanzrath in Triest.

II.*)

Die Ansicht Widmer's, deren Widerlegung im ersten Theil dieser Abhandlung versucht wurde: daß die österreichische Stempelabgabe die Natur einer Verkehrssteuer besitze, wird von ihm — wie hier der Genauigkeit wegen constatirt werden soll — nicht für alle Phasen der Entwicklung dieser Abgabe festgehalten. Er beschränkt diese Behauptung vielmehr zunächst auf das Stempelwesen, wie es bei seiner ersten Einführung zu Ende des 17. Jahrhunderts und dann bei seiner Generalreform durch Maria Theresia construirt war; da das gegenwärtige Gebührenwesen aus diesen Stempelpatenten hervorgegangen sei, so hätte das aus ihnen in das heutige Recht Uebergegangene — also das, was wir als Schriftsteuer bezeichnen — den Charakter einer Verkehrssteuer. Dagegen hätte (nach Widmer) dem inneröstereichischen Stempelpatente vom 26. August 1716 „ein wesentlich anderer Gedanke" zu Grunde gelegen. Die Stempelabgaben dieses Patentes wären nämlich Gebühren im Sinne der Wissenschaft, und bestände zwischen diesem Patente und dem heutigen Rechte kein innerer Zusammenhang.

Keiner der zwei Theile des letzten Satzes vermag sich einer eingehenderen Prüfung gegenüber zu behaupten: es wird deßhalb auch dieser Aufstellung Widmer's nicht zugestimmt werden können.

1. Seine Behauptung hinsichtlich der Natur der inneröstereichischen Stempel begründet Widmer folgendermaßen: „Nach diesem Patente (vom 26. August 1716) sind . . . . . nur die Memorialien, Bittschriften und andere Eingaben sammt ihren Beilagen, welche bei den verschiedenen Stellen, Gerichten und Kanzleien überreicht werden, Gegenstand einer Stempelabgabe. Also nur dann, wenn die Staatsbürger eine besondere amtliche Thätigkeit für ihre eigenen Interessen in Anspruch nehmen, sollen sie auch die hiedurch verursachten Kosten mit einem wenn auch kleinen Theilbetrage mittragen helfen. Eine solche Abgabe ist eine Gebühr im streng wissenschaftlichen Sinne des Wortes."

Diese Anführung Widmer's gründet sich auf den Text des Patentes, der ihm vorgelegen haben dürfte, sonst aber nicht leicht zugänglich ist, weil der Codex austriacus, die einzige gedruckte Sammlung von Rechtsvorschriften für jene Zeit österreichisch (austriacus) im damaligen Sinne, also auf die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns beschränkt ist und Normalien, die für andere Erblande ergingen, wie eben das inneröstereichische Stempelpatent, nicht enthält. Nach dem von Widmer angeführten Texte wäre allerdings auf den ersten Anschein hin anzunehmen, daß jetzt die Stempelpflicht sich auf Eingaben und ihr Zubehör beschränke, und demnach im Gegensatze zu den ersten Stempelpatenten die Abgabenpflicht von Urkunden beseitigt worden sei. Dieser Umstand legt es dann nahe, diese Stempel als Entgelt für die Amtsleistung, als Ersatz der mit ihr verbundenen Kosten, demnach als Gebühren im wissenschaftlichen Sinne anzusehen.

Hier sei eine kleine Zwischenbemerkung gestattet. Der Zufall, daß die Redactoren des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, für die aus Taxen, Stempeln, Mortuarien, Erbsteuern und Laudemien entstandene Abgabe den gemeinsamen Namen „Gebühr" wählten, welchem in der deutschen Finanzwissenschaft ein ganz anderer Sinn zukommt, veranlaßt in Arbeiten über das österreichische Gebührenrecht eine gewisse Schwerfälligkeit, weil zur Vermeidung von Mißverständnissen jedesmal deutlich und umständlich angegeben werden muß, in welcher der beiden Bedeutungen das Wort Gebühr gemeint ist. Da dieser Ausdruck nur für das österreichische Recht gesetzlich festgelegt ist, überdies auch schwer eine andere passende Sammelbezeichnung für das gefunden werden könnte, was in Oesterreich dermal Gebühr heißt, so drängt sich die Erwägung auf, ob es nicht möglich und angezeigt wäre, den wissenschaftichen Ausdruck „Gebühr" durch eine anderweitig geeignete Bezeichnung zu ersetzen. Es kann nicht behauptet werden, daß das Wort „Gebühr" für die Bedeutung, welche ihm die Finanzwissenschaft beilegt, besonders bezeichnend wäre. Das Wesen der Gebühr im wissenschaftlichen Sinne liegt darin, daß das Entgelt der Partei für eine staatliche Leistung sich genau auf die Vergütung des bezüglichen staatlichen Aufwandes beschränken müsse und keinerlei Gewinn übrig lassen dürfe, weil ein solcher wegen des Monopolcharakters der betreffenden Einrichtung als Steuer erscheinen würde. Diese Beschränkung wird durch die Bezeichnung „Gebühr" gar nicht ausgedrückt; „Gebühr" sagt an sich nicht mehr, als daß es sich um eine geschuldete Leistung, um etwas „Gebührendes" handle.

Man könnte daher diesen Ausdruck wohl ohneweiters fallen lassen und ihn durch das prägnantere Wort „Vergütung" ersetzen, welches das Verhältniß von Staatsleistung und Gegenleistung recht gut zum Ausdruck bringt. Insbesondere für das österreichische Gebührenrecht empfiehlt sich die Adoptirung dieses Ausdruckes, wegen der Rolle, die das Gesetz der Bezeichnung „Gebühr" zugewiesen hat.

---

*) Siehe die Nummer 41 und 42 des Jahrgangs 1898 dieser Zeitschrift.

Um nun zum Patente vom 26. August 1716 zurückzukehren, muß gesagt werden, daß Widmer's Auffassung der Stempel dieses Patentes als „Vergütung" zwei wesentliche Mängel anhaften:

Erstens liegt hierin eine Inconsequenz gegenüber der den Stempeln der ersten Patente zuerkannten Natur. Würden diese ältesten Stempel als Verkehrssteuern angesehen, weil sie anläßlich einer gesuchten „Verbesserung von Vermögen, Stand oder Condition" zu entrichten waren, so galt dies ja nicht nur in Hinsicht auf die Stempel von Urkunden, sondern auch bezüglich der Stempel von Eingaben sammt ihrem Zubehör. Wenn das innerösterreichische Patent nun den Urkundenstempel fallen ließ und die Abgabepflicht bloß auf Eingaben beschränkte, so besteht doch kein zwingender Grund, anzunehmen, daß der Eingabenstempel jetzt seine Natur verändert hätte. Im Gegentheile liegt es wohl viel näher, zu glauben, daß dieser Stempel dasselbe geblieben sei, was er vor dem war: nach Widmer's Ansicht eine Verkehrssteuer, nach unserer Anschauung aber eine Papierconsumsteuer.

Zweitens gibt es ein von Widmer übersehenes Moment, welches ganz zweifellos für die innerösterreichischen Stempel den Charakter von „Vergütungen" ausgeschlossen erscheinen läßt. Es ist eine ganz selbstverständliche Voraussetzung für das Vorliegen von „Vergütungen", daß die Zahlung der Partei an Denjenigen zu erfolgen hat, der eine Verwaltungsleistung im Interesse der Partei vornimmt und dabei Kosten aufwendet. Bei den Stempeln traf dies jedoch niemals zu, und insbesondere während der hier in Betracht kommenden älteren Zeit noch viel weniger als heutzutage. Die Stempelabgabe bezog von Anfang an ausschließlich der Staat. Die stempelpflichtigen Eingaben fielen aber damals nur zu einem ganz minimalen Theile vor staatlichen Behörden vor: die Verwaltung und Gerichtsbarkeit im Patrimonialstaate lag vielmehr regelmäßig in anderen, als staatlichen Händen. Hatte die Gutsherrschaft, Stadt, Landstandschaft, Kirche u. dgl. die Kosten der Amtshandlung zu tragen, und zog der Staat bei dieser Gelegenheit eine Zahlung ein, so konnte sie doch unmöglich eine Vergütung dieser Kosten sein.

2. Bestände dieses entscheidende Moment nicht, so könnte die von Widmer aufgestellte Ansicht allerdings in Betracht kommen. Denn es darf die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß „Vergütungen" sehr wohl in Gestalt von Stempeln entrichtet werden könnten. Der Stempel ist eine Abgabenentrichtungsform von vielseitiger Anwendbarkeit. Er entstand zwar historisch mit der Schriftsteuer und deckten beide einander durch lange Zeit. Heute aber ist die Schriftsteuer nicht mehr auf die Entrichtung mittels Stempels beschränkt, und hat dieser seinerseits auch in anderen Abgabezweigen Anwendung gefunden.

Wären in Innerösterreich stempelpflichtige Eingaben nur vor staatlichen Behörden vorgekommen und wäre deßwegen die Möglichkeit des Vorliegens von „Vergütungen" zu constatiren, so hätte man auch dem oberwähnten zweiten Satze Widmers zustimmen können: daß das innerösterreichische Stempelpatent eine ganz isolirte Stellung in der Geschichte des österreichischen Stempelwesens einnehme, da der Gang der Entwicklung dasselbe übersprungen und die theresianische Reform direct an die ersten Patente aus dem Ende des 17. Jahrhundertes angeknüpft habe.

In Wahrheit ist dem aber nicht so: Das Patent vom 26. August 1716 nimmt diese Sonderstellung keineswegs ein.

Allerdings handelt es sich hier um die dunkelste und am wenigsten aufgeklärte Periode des österreichischen Stempelwesens; es fallen aber doch einzelne Lichtstrahlen auf diese Zeit und lassen deutlich erkennen, daß die Rechtsentwicklung während derselben nicht stille stand, hier vielmehr der Uebergang zur allgemeinen Wiedereinführung der Stempelabgabe zu finden ist.

Ein solcher werthvoller Aufschluß ist enthalten im theresianischen Edicte vom 13. März 1764, ergangen für Triest und Fiume (als gedrucktes Normale in Originalausgabe vorfindlich im Archivio diplomatico triestino, auch abgedruckt bei Kandler, Raccolta delli Leggi, Ordinanze e Regolamenti speciali per Trieste etc. Trieste, Tipografia del Lloyd Austriaco 1861). In diesem Normale werden zunächst bezüglich des „bollo di carte antico da tanti anni introdotto" erneuert „le antiche Patenti e Risoluzioni in tal merito emanate e publicate e segnatamente quelle di 18 Maggio 1734, 13 Marzo 1744, 1 Agosto 1751 e 3 Marzo 1759." Wiewohl über den Inhalt der hier aufgezählten Vorschriften nichts gesagt werden kann, spricht doch schon die Thatsache ihrer Existenz für sich laut genug: Das Stempelwesen stagnirte in Innerösterreich keineswegs; soweit die Verhältnisse es erforderten und ermöglichten, fand es entsprechend Pflege und Beachtung.

Das innerösterreichische Stempelpatent bietet, wenn man es mit den älteren Vorschriften vergleicht, das Bild einer unverkennbaren rückläufigen Entwicklung: das Stempelwesen ist auf eine viel beschränktere Basis reducirt und läßt nach mehreren Richtungen eine auffällige Verarmung und Verkümmerung erkennen. So gibt es nur mehr eine einzige Stempelclasse zu 5 kr. und sind die höheren Stempelbeträge zu 15 kr. und 60 kr. weggefallen. Auch wurden jetzt nur noch die Eingaben sammt ihrem Zubehör stempelpflichtig erklärt, eine Anordnung, die jedoch — wie wir im Weiteren sehen werden — mehr bedeutet, als sie am ersten Blick entnehmen läßt. Diese Einschränkung des Stempelwesens wurde offenbar dadurch verursacht, daß die erste Einführung dieser Abgabe Fiasco gemacht hatte und man daher fast zaghaft mit einem ganz kleinen Anfang wieder anhob und nur Verhältnisse in die Abgabepflicht einbezog, bei denen keinerlei Schwierigkeiten entstehen konnten und wo die Idee einer Besteuerung ganz nahe lag. Hiebei blieb man aber nicht für immer stehen. Das obencitirte Edict führt im Punkt 2 eine Allerhöchste Resolution ddo. Wien, 29. März 1751 an, durch welche in Innerösterreich dem Stempel noch weiter unterworfen wurden „eziandio tutti gl'ordini, chiusi ed aperti, tutte le patenti, decreti, dichiarazioni, informazioni. relazioni, cedule d'intimazione o esecuzione dei fanti o trabanti. e qualunque altre spedizioni che si fanno dalle rispettive cancellerie in cause di tribunali contenziosi tanto ecclesiastici che secolari" — mit einem Worte alle ämtlichen Ausfertigungen in Streitsachen. Nach dieser Einbeziehung der ämtlichen Ausfertigungen in die Stempelpflicht erscheinen schon im österreichischen Stempelrechte alle die Gegenstände der Abgaben vertreten, welche dann im theresianischen Patente vom 3. Februar 1762 wiederzufinden sind: ämtliche Ausfertigungen, Eingaben sammt Zubehör und (unter diesem Zubehör mit inbegriffen) auch alle Urkunden.

Die letztere Angabe bedarf allerdings nach besonderer Erhärtung. Die Urkunden aller Arten unterlagen in Innerösterreich bei ihrer Ausfertigung dem Stempel nicht. Erst wenn sie als Beilagen einer stempelpflichtigen Eingabe verwendet wurden, mußten sie gestempelt werden. Dieser Stempel ließe nun an sich eine zweifache Auffassung zu: entweder waren dies einfach Beilagenstempel, welche die Schriftstücke nicht wegen ihrer Natur als Urkunden, sondern wegen ihrer Verwendung als Beilagen ergriffen und überhaupt nur auf dem Kriterium beruhten, daß beschriebenes Papier allegirt worden sei — oder es handelte sich um eigentliche, durch die Natur der Ausfertigung bedingte Gebühren von Urkunden, deren Abgabepflicht aber erst durch den ämtlichen Gebrauch herbeigeführt wurde, ähnlich den Fällen der sogenannten „bedingten Befreiungen" im heutigen Gebührenrechte. Ueber das Zutreffen der einen oder der anderen dieser zwei Alternativen sollte in erster Linie das Gebührenmaß Aufschluß geben, da die Abgabepflicht von Urkunden einer mannigfachen Abstufung fähig ist, während bei Beilagen naturgemäß für jeden Bogen die gleiche Gebühr gefordert wird. Dieses nächstliegende Kriterium läßt uns aber hier im Stiche, da nur eine einzige Stempelclasse zu 3 Kreuzer bestand, und jeder Bogen der allegirten Urkunden mit dem 3 Kreuzer-Stempelzeichen versehen war. Dieser Stempel konnte nun ebensogut Beilagen- als Urkundenstempel sein, und gibt das Gebührenmaß sohin keinen Anhaltspunkt für die Qualification der Gebühr.

(Schluß folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Beleidigende Schreibweise gegenüber einem Gemeindevorsteher gehört nicht zu jenen Straffällen, auf welche § 12, al. c der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, Anwendung findet.**

Peter D. aus P. wurde wegen Uebertretung des § 12 c der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, begangen durch beleidigende Schreibweise gegenüber dem Gemeindevorsteher von G.,

gemäß § 11 dieser Verordnung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in L. mit dem Bekenntnisse vom 25. September 1896, Z. 11.366/178, mit drei Tagen Arrest bestraft.

Die Statthalterei bestätigte in zweiter Instanz unterm 12. November 1896, Z. 28.262, dieses Erkenntniß und wandelte die verhängte Arreststrafe in eine Geldstrafe von 15 fl. oder entsprechenden Eventualarrest um.

Aus Anlaß des Recurses des Peter D. gegen die Statthaltereientscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 9. Februar 1897, Z. 3933, sowohl die Statthaltereientscheidung, als das derselben zu Grunde liegende bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß von Amtswegen behoben, weil es sich im concreten Falle nicht um die Beleidigung einer Behörde handelt, auf welche § 12 c der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.=G.=Bl. Nr. 96, Anwendung finden kann und sohin die Competenz zum Einschreiten der politischen Behörden nach der gedachten Gesetzesstelle nicht vorhanden war.

R.

---

**Im Falle der festgestellten Verpflichtung einer Gemeinde zur Ergänzung des Einkommens des Curaten auf den Congrua=Betrag ist die Deckung der Congrua gesichert und hienach die gesetzliche Voraussetzung eines Anspruches an die Regierung wegen Ergänzung der Congrua nicht gegeben.**

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 17. October 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de praes. 29. Juni 1898, Z. 273 R.=G., des Cesar Mottes, Curaten in Faver, unter Mitfertigung des Gemeindevorstehers Camillo Nardoni, durch Dr. Lorenzoni, wider die k. k. Regierung, wegen Congrua=Ergänzung, zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Gründe: Die exponirte Caplanei von Faver wurde im Jahre 1714 errichtet. In dem bischöflichen Rescripte wurde der Gemeinde Faver die Berechtigung eingeräumt „nominandi, praesentandi, retinendi ad tempus conveniendum et propriis sumptibus sustentandi sacerdotem Curatum idoneum a nobis approbandum, qui in vim conventorum deservire possit in his, quae ad animarum curam spectant". Ferner folgen daselbst die Worte: „Reservato semper jure, praesentandi ad dictam curatiam Favri et conveniendi cum ipso admodum reverendo curato, ipsumque expleto tempore convento removendi vel confirmandi, prout eidem universitati et vicinis Favri magis expediens videbitur." Hieraus folgt nach den Behauptungen der Klage, daß 1. von der Gemeinde die Pflicht übernommen wurde, den Curaten auf eigene Kosten zu erhalten, ohne aber den an ihn in Geld oder Natura zu leistenden Betrag zu bestimmen, daß 2. vielmehr der Gemeinde freigestellt wurde, von Fall zu Fall mit dem Curaten eine Vereinbarung über Art, Wesen und Betrag der Unterhaltsleistung zu treffen, daß es 3. der Gemeinde immer anheimgegeben war, von Fall zu Fall die Wirksamkeit des Verhältnisses auf eine bestimmte Zeit zu begrenzen, den Curaten dann wieder zu bestätigen oder ihn zu entlassen und einen anderen zu präsentiren. Die im Allgemeinen ausgesprochene Unterhaltspflicht mußte also erst durch besondere Verträge mit den einzelnen Curaten ihren Ausdruck in Ziffern oder in fixirten Leistungen finden. So wurde es auch bei allen Curaten gehalten. Bis 1824 wurde ihnen der Unterhalt in Natur geleistet. Im Jahre 1824 vereinbarte die Gemeinde mit dem damaligen Curaten statt der Naturalleistung die Zahlung eines Gehaltes von 250 fl. C.=M. Diese Vereinbarung wurde von dem k. k. Gubernium mit Erlaß vom 24. Juli 1824, Z. 14.528, bestätigt. Im Jahre 1835 schloß die Gemeinde mit dem Curaten Anton Battisti einen anderen Vertrag, in welchem ihm als Congrua der Betrag von 240 fl. zugesichert wurde (Note des fürsterzbischöflichen Ordinariates vom 12. November 1836, Z. 3665). Mit den Nachfolgern Battisti's kam es von Fall zu Fall zu Vereinbarungen verschiedenen Inhaltes. Nach Erlaß des Congrua=Gesetzes von 1885 lehnte die Gemeinde jede Verpflichtung zu einer Congrua-Leistung ab, mit Ausnahme eines Jahresbeitrages von 72 fl., d. i. des Zinsenäquivalentes eines aus dem Verkauf von Grundstücken des Curatbeneficiums erzielten Capitals. Die politische Behörde hingegen entschied, daß der Curat von Faver von dem Religions= oder Staatsfonde nichts zur Ergänzung der neuen Congrua von 460 fl. verlangen könne und daß er diesen Congruabetrag von der Gemeinde zu beanspruchen habe. (Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Triest vom 9. Juli 1895, Nr. 11.201, der Statthalterei in Innsbruck vom 7. August 1895, Nr. 19.278, und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. November 1895, Z. 23.441.) Die Beschwerde der Gemeinde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit dem Erkenntnisse vom 2. April 1897, Z. 1894, abgewiesen. Die Gemeinde und der Curat von Faver führen nunmehr Klage vor dem Reichsgerichte und berufen sich insbesondere auf § 3 des Congrua=Gesetzes, wonach unter die Einnahmen des Congrua=Einbekenntnisses nur jene fixen und unabänderlichen Jahresleistungen aufzunehmen seien, welche dem Beneficium selbst aus einem für alle wechselnden Seelsorger wirksamen Verpflichtungsgrund zukommen und die vage Leistung nach dem bischöflichen Rescripte sich unter die ziffermäßig zu fixirenden Leistungen nach § 3 lit. a bis g Congrua=Gesetz nicht subsumiren lasse, zumal, da die besonderen Verträge ad personam, welche mit den einzelnen Curaten geschlossen worden seien, das Beneficium nicht berühren. Im schlimmsten Falle könnten der Gemeinde nur im Sinne des § 3, Nr. 1c und d des Congrua=Gesetzes 250 fl. aufgelastet werden, dann aber nicht die 72 fl. Interessen von dem Capitale des Beneficiums. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 27. März 1898 den Curaten angewiesen, bei dem Reichsgerichte Klage zu führen. Demnach stellt der Curat in Gemeinschaft mit der durch den Vorsteher vertretenen Gemeinde das Petit um das Erkenntniß: 1. Es gebühre dem Don Cesar Mottes als Curaten von Faver das Recht, von dem Religionsfonde oder den Staatsfonden die Ergänzung der normalen, von den Gesetzen fixirten Congrua zu begehren und zu erhalten; 2. Es habe folglich die k. k. Regierung dem Don Cesar Mottes bei den Religions= oder Staatsfonden anzuweisen und zu bezahlen alles zur Ergänzung seiner normalen Congrua Erforderliche, soweit diese nicht durch den Jahresbeitrag von 250 fl. gedeckt ist, welchen die Gemeinde nach dem Erlasse vom 24. Juli 1824, Nr. 14.528, zahlt, und dies von dem Tage an, an welchem er mit der Curatie von Faver investirt wurde, d. i. vom 11. November 1894 an.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde Seitens des Vertreters des Ministeriums für Cultus und Unterricht geltend gemacht, daß die vorliegende Klage nicht so sehr auf die Zuerkennung einer Congrua-Ergänzung als vielmehr auf die Aufhebung der instanzmäßigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, beziehungsweise des betreffenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet sei. Durch diese Entscheidungen, beziehungsweise das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes sei rechtskräftig festgestellt, daß in Faver ein ausreichendes directes Pfründen=Einkommen auf Grund einer fixen Dotation Seitens der Gemeinde bestehe. Bei dem Bestande dieser primären Verpflichtung der Gemeinde lebe die subsidiäre Verpflichtung des Religionsfondes nicht auf. Uebrigens wäre die Klage auch zur Entscheidung durch das Reichsgericht noch nicht reif, da das Einkommens-Bekenntniß des Curaten von der Behörde noch nicht adjustirt sei.

Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. November 1895, Z. 23.441, wurde die Gemeinde von Faver für verpflichtet erklärt, das Einkommen ihres jeweiligen Curaten auf die gesetzliche Congrua zu ergänzen.

Ueber die hiegegen ergriffene Beschwerde der Gemeinde Faver wurde vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe die erwähnte Ministerial-Entscheidung als dem Gesetze entsprechend erkannt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Hiedurch ist die Verpflichtung der Gemeinde Faver zur Ergänzung des Einkommens des Curaten auf den Betrag der gegenwärtig gesetzlich festgestellten Congrua endgiltig ausgesprochen.

Hienach ist die gesetzliche Voraussetzung eines Anspruches an die Regierung wegen Ergänzung der Congrua des Curaten Cesar Mottes nicht gegeben. Denn nach § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R.=G.=Bl. Nr. 47, ist das standesgemäße Minimal=Einkommen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben, nur insoweit zu ergänzen, als dasselbe durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist.

Da nun im vorliegenden Falle die Deckung der Congrua durch die, wie früher erwähnt, endgiltig festgestellte Verpflichtung der Gemeinde zur Ergänzung des Einkommens des Curaten auf den Congrua-Betrag gesichert ist, kann ein Ergänzungsanspruch an die Regierung nicht gestellt werden, weßhalb das Klagebegehren abzuweisen war.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 18. October 1898, Z. 336.)

## Notiz.

(Mangel der entsprechenden Kenntnisse in der Tanzkunst als „Unzuverläßlichkeit" für die Ausübung des Gewerbes als Tanzlehrer erkannt.) Ueber einen solchen Fall berichtet die „Deutsche Ger.-Zeitung" wie folgt: Bezüglich der Ausübung des Gewerbes als Tanzlehrer hat der Bezirksausschuß zu Osnabrück in seiner Sitzung vom 13. September 1898 eine wichtige Entscheidung getroffen. Dieselbe ist rechtskräftig geworden. In der Stadt Osnabrück hatte in letzter Zeit die Unsitte Platz gegriffen, daß daselbst beliebige Personen — Musiker, Maler, Barbiere u. A. — sich als Tanzlehrer anmeldeten und unter dem Deckmantel dieses Gewerbes Tanzbelustigungen veranstalteten, zu welchen Theilnehmer in unbegrenzter Zahl gegen Zahlung eines Beitrages oder eines Eintritts- oder Tanzgeldes Zutritt hatten. Von einem Tanzunterricht war keine Rede, auch hatten diese Tanzlehrer von der Tanz- oder von der Anstandslehre keine Ahnung. Die Polizeidirection zu Osnabrück hat nun aus dem Umstande, daß diesen Personen die Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das von denselben betriebene Gewerbe mangelten, gefolgert, daß bei denselben eine Thatsache vorliege, welche die Unzuverläßlichkeit der betreffenden Personen in Bezug auf das Gewerbe als Tanzlehrer darthue — § 35 der Reichsgewerbeordnung. Sie erhob gegen den Maler S. bei dem Bezirksausschuß zu Osnabrück Klage auf Untersagung des Gewerbes als Tanzlehrer und hat, wie schon angeführt, unterm 13. September v. J. ein obsiegendes Urtheil erstritten. In der Begründung des Urtheils wird ausgeführt: Der Beklagte hat unter dem 22./25. Mai v. J. der Klägerin schriftlich angezeigt, daß er im Saale des Restaurateurs S. hier das Gewerbe als Tanzlehrer auszuüben beabsichtige und am 25. Mai v. J. damit beginnen werde. Da dem Beklagten, welcher angeblich vor einigen Jahren bei einem Cigarrenhändler hierselbst einige Rundtänze gelernt habe, jede Kenntniß und Fähigkeit für den beabsichtigten Gewerbebetrieb nach Ansicht der Klägerin mangelte, hat dieselbe in der Annahme, daß damit eine Thatsache vorliege, welche die Unzuverläßlichkeit des Beklagten in Bezug auf das Gewerbe als Tanzlehrer darthue, gegen denselben Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben mit dem Antrage, dem Beklagten den Gewerbebetrieb als Tanzlehrer zu untersagen und demselben die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Zur weiteren Begründung dieses Antrages hat die Klägerin darauf hingewiesen, daß unter dem Deckmantel von Tanzstunden häufig versucht werde, öffentliche Tanzlustbarkeiten abzuhalten, theils in der Weise, daß zu einzelnen Tanzschülern eine große Anzahl Fremder zugelassen werde, theils dadurch, daß sehr häufig sogenannte Abtänze abgehalten würden. Endlich hat Klägerin von dem ersten Vorsitzenden der Genossenschaft deutscher Tanzlehrer in Hamburg eine in heutiger Verhandlung verlesene, als Prüfungsprogramm bezeichnete Uebersicht der Anforderungen überreicht, welche seitens der gedachten Genossenschaft an ihre Mitglieder in technischer Hinsicht gestellt werden. Der Beklagte erachtet sich zum Lehren von Rundtänzen für befähigt, räumt aber ein, daß er, was übrigens bei den meisten hiesigen Tanzlehrern der Fall sei, andere Tänze nicht zu lehren verstehe. Es war in der Hauptsache wie geschehen zu erkennen. Nach § 35 der Reichsgewerbeordnung ist die Ertheilung von Tanzunterricht als Gewerbe zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverläßlichkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Eine solche Thatsache erblickt die Klägerin mit Recht in dem Umstande, daß der Beklagte, ein Malergehilfe, nach eigenem Zugeständniß nur einige Rundtänze gelernt hat und nur solche zu lehren beabsichtigt. Damit darf aber als erwiesen angenommen werden, daß der Beklagte nicht über diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf das Gewerbe als Tanzlehrer verfügt, welche bei einem solchen von den den Tanzunterricht aufsuchenden Personen vorausgesetzt werden müssen und daß er somit der Zuverläßlichkeit ermangelt, welche in technischer und artistischer Hinsicht Derjenige, welcher das Gewerbe als Tanzlehrer ausüben will, nach der Vorschrift des Gesetzes besitzen muß.

## Personalien.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Finanz-Procurator in Innsbruck Dr. Gustav Conrad die Versetzung in gleicher Eigenschaft nach Graz bewilligt und den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath der Finanz-Procuratur in Graz Dr. Karl Buchaczek zum Oberfinanzrathe und Finanz-Procurator in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanz-Landesdirection in Innsbruck Karl Ritter Mayr v. Gravenegg den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe der niederösterreichischen Finanz-Procuratur Dr. Franz Mühlberger den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes und dem Secretär dieser Finanz-Procuratur Dr. Ludwig Mayer den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Baurath des dalmatinischen Staatsbaudienstes Bartholomäus Tamino zum Oberbaurathe extra statum unter Belassung in seiner gegenwärtigen Verwendung als Leiter des landwirthschaftlichen Meliorationswesens in Dalmatien und den Baurath des Staatsbaudienstes in Kärnten Robert Bouvard Edlen v. Châtelet zum Oberbaurathe im technischen Departement der Statthalterei in Zara ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Finanz-Procurator in Graz Dr. Justin v. Steinbüchel-Rheinwall aus Anlaß der Uebernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern August Freiherrn Czapka v. Winstetten anläßlich der Uebernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Vorstande des Gebührenbemessungsamtes in Linz Karl Podeschwik anläßlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Tarnów Anton Johann Czaplinski anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur des niederösterreichischen Staatsbaudienstes Johann Felger anläßlich der Uebernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirector des Finanzministeriums Anton Stauke anläßlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines kais. Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Oberinspector Johann Szumski in Lemberg anläßlich der Uebernahme in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Evidenzhaltungs-Directors verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Finanz-Landesdirection in Wien Wenzel Kozeluh anläßlich der Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleiofficial 2. Classe Franz Böhm in Sternberg anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Statthalterei-Secretäre Jakob Sokolowski, Johann Winiarski und Dr. Stanislaus Ritter v. Ustyanowski sowie die Bezirks-Obercommissäre Moriz Grafen Dzieduszycki und Josef Rudzki zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre August Freiherrn v. Jorkasch-Koch und Alexander Stach zu Bezirks-Obercommissären und die Bezirkscommissäre Stanislaus Korytowski, Ladislaus Marek und Miecislaus Strzelbicki zu Statthalterei-Secretären in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Rechnungs-Revidenten Ferdinanz Prinz zum Rechnungsrathe und die Rechnungsofficiale Franz Schlick und Anton Ritter v. Bilgorajski zu Rechnungs-Revidenten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des kaiserl. und königl. Hauses und des Aeußern hat den Rechnungsrath Victor Schischka zum Oberrechnungsrathe, den Rechnungsofficial 1. Classe Paul Peitl zum Rechnungsrathe, den Rechnungsofficial 2. Classe Richard v. Muchmayer zum Rechnungsofficial 1. Classe und den Rechnungsaspiranten Benjamin Schier zum Rechnungsofficial 2. Classe ernannt.

Der Minister des kaiserl. und königl. Hauses und des Aeußern hat den mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors bekleideten Hilfsämterdirections-Adjuncten Josef Fleckhammer v. Aystetten zum Hilfsämterdirector, den Hof- und Ministerial-Official 1. Classe Wilhelm Brosche Edlen v. Ostenau zum Hilfsämterdirections-Adjuncten, die Hof- und Ministerial-Officiale 2. Classe Laurenz Mara v. Felsöszállásptak und Karl Florianschütz zu Hof- und Ministerial-Officialen 1. Classe und die Kanzlei-Aspiranten Alfons Trauler und Karl Heim, den Militär-Rechnungs-Accessisten Josef Körner und den Josef Kádas zu Hof- und Ministerial-Officalen 2. Classe ernannt.

Der Finanzminister hat im Status der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters die Evidenzhaltungs-Inspectoren Heinrich Brichta, Wladimir Pruß de Jeziery-Jezierski, Marian Glaczynski, Wenzel Steinhäusel und Franz Tarnawski zu Evidenzhaltungs-Oberinspectoren in der VII. Rangsclasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Ferdinand Caminoli zum Steuer-Oberinspector für den Amtsbereich der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Josef Halla und den Steueramtscontrolor Otto Schidlo zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Lottoamts-Controlor Johann Stumbauer in Brünn zum Amtsverwalter und Cassier bei dem Lottoamte in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Secretär der Finanz-Procuratur in Laibach Dr. Rudolf Thomann zum definitiven Finanz-Procuraturs-Secretär daselbst ernannt.

## Erledigungen.

1 Bezirkssecretärsstelle in der X. eventuell 1 Landesregierungs-Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse in Kärnten bis 8. Februar. (Amtsblatt Nr. 14.)

**☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 3 und 4 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.